

RS OGH 1956/4/18 7Ob175/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1956

Norm

EO §325

EO §390 IVG

EO §402

ZPO §56 Abs3

Rechtssatz

Mit der Bewilligung der Pfändung und Überweisung des Anspruches auf Rückzahlung der bei Gericht im Zuge eines Verfahrens zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung erlegten Sicherheit ist die gesetzmäßige Tätigkeit des Exekutionsgerichtes beendet. Es steht ihm nicht zu, über den bei Gericht erlegten Betrag zu verfügen und im Exekutionsverfahren die Ausfolgung des erlegten Betrages zu beschliessen (vgl SZ 14/164). Daran ändert auch nichts, daß als Exekutionsgericht und Erlagsgericht zufällig dasselbe Gericht tätig war und daß zeitweise in beiden Sachen derselbe Richter amtierte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 175/56

Entscheidungstext OGH 18.04.1956 7 Ob 175/56

SZ 29/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0004264

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>